

**Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz  
für Flugschüler und Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes**

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen, fill from in block letters)

für: <input type="checkbox"/> Luftfahrer		<input type="checkbox"/> Flugschüler		Antragsnummer der Behörde:	
<b>Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt?</b>					
<input type="checkbox"/> N E I N/ no					
<input type="checkbox"/> Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde Berlin-Brandenburg/ yes, issued by Aviation Authority Berlin-Brandenburg				Aktenzeichen:	
<input type="checkbox"/> Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde/ yes, issued by another Aviation Authority:				Ausstellungsdatum:	
Geschlecht/ gender: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w					
Familienname/ surname:			alle Vornamen („Rufnamen“ für Schriftwechsel unterstreichen)/ first name(s):		
Geburtsname/ birth name:			Sonstige frühere Namen/ other previous names:		
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)/ date of birth (day, month, year):			Geburtsort, Bundesland und Staat/ birthplace, native country:		Staatsangehörigkeit/en/ nationalities:
TT	MM	JJJJ			
Telefonnummer (freiwillige Angabe)/ telephone (optional):			E-Mail (freiwillige Angabe/ optional):		
Aktueller Hauptwohnsitz/ primary residence address					
Seit (Monat, Jahr)/ since:	PLZ/ zip:	Ort/ town:	Straße/ Hausnummer/ address:		Bundesland/ Staat/ federal/ state:
MM.JJJJ					
<b>Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (auch die Wohnsitze im Ausland) sind lückenlos auf Seite 2 zu diesem Antrag anzugeben.</b>					

Bitte fügen Sie als Anlage Ihre **Personalausweiskopie ODER** eine **Kopie Ihres vollständigen Reisepasses (inkl. Deckblatt und aller Seiten)** unter Kennzeichnung als **Kopie** **nebst** einer **aktuellen erweiterten Meldebescheinigung** (nicht älter als vier Wochen) bei.

<input type="checkbox"/> Personalausweis <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Reisepass wurde bei Flugschülern als Original der Flugschule vorgelegt und liegt als vollständige Kopie anbei	<b>Angabe der Flugschule bei derzeitigen Flugschülern</b> (bitte komplette Anschrift angeben)/ flight training school:	<b>Lizenz bzw. Ausbildung zum/ licence type:</b> <input type="checkbox"/> ATPL/CPL(A/H) <input type="checkbox"/> PPL/LAPL(A/H) <input type="checkbox"/> SPL/LAPL(S) mit TMG-Erweiterung
--	---	--



Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 5/5a, 12529 Schönefeld ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde in den Ländern Berlin und Brandenburg. Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG benötigt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Entsprechendes gilt auch für Flugschüler gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG mit Aufnahme der Ausbildung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV). Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Luftfahrer und Flugschüler mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg sind **mindestens 8 Wochen vor den in der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) genannten Erfordernissen** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg einzureichen. Bei Flugschülern ist die Bestätigung der Flugschule über die beabsichtigte Ausbildung zwingend erforderlich. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig 4 bis 6 Wochen. Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung spätestens **3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung** gestellt werden.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit beinhaltet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 LuftSiG die Überprüfung der Identität des Betroffenen sowie die Regelabfragen bei den in § 7 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 LuftSiG genannten Behörden.

Sollten sich dabei Erkenntnisse nach § 7 Abs. 1a LuftSiG ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, können entsprechende Vorgänge der Staats-/ Amtsanwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert werden. Bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte können Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde) um Auskunft gebeten werden. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines Sicherheitsgespräches erfolgt. Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Luftsicherheitsbehörde kann im Rahmen der Überprüfung auch weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangen. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt regelmäßig zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Bei Feststellung der Zuverlässigkeit erhalten Sie eine entsprechende Bescheinigung per Post zugesandt. Nach Feststellung der Zuverlässigkeit unterliegen Sie für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Überprüfung der Nachberichtspflicht bei den beteiligten Behörden. Zudem sind Sie gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG verpflichtet die Änderung des Namens und des Wohnsitzes der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit werden Ihnen die maßgeblichen Gründe hierfür durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, mitgeteilt.

Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) kostenpflichtig. Kostenschuldner ist der Antragsteller selbst. Örtlich zuständige Luftsicherheitsbehörde für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Flugschülern und Luftfahrern mit Hauptwohnsitz in den Ländern Berlin und Brandenburg ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LuftSiZÜV die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. Sofern der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland hat, wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung von der für die Lizenz zuständigen Luftsicherheitsbehörde durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LuftSiZÜV).

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann,
- eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,
- die Erlaubnisstelle und die beteiligten Behörden über das Ergebnis der Überprüfung, ohne Benennung der zugrunde liegenden Erkenntnisse, unterrichtet wird,
- ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken sowie jegliche Änderungen i.S.v. § 7 Abs. 9a LuftSiG der zuständigen Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen,
- ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

**Einverständniserklärung/ Kenntnisnahme:**

Ich bin damit einverstanden, dass:

- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
- im Rahmen der Überprüfung meine Daten von der Luftsicherheitsbehörde an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Bundesamt für Justiz, Zollkriminalamt und bei Ausländern an das Ausländerzentralregister weitergeleitet werden und dass diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
- die Akten der Strafverfolgungsbehörden (insb. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte) eingesehen werden,
- meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie zur Verwaltungsakte genommen wird,
- meine o. g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Verwaltungsakte und im EDV-System der Luftsicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Löschfristen des § 7 Abs. 11 LuftSiG aufbewahrt/ gespeichert werden.

**Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung:**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an die gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG angefragten Behörden weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden: Identitätsprüfung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG.

**Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 EU-DSGVO erhalten Sie unter <https://lbv.brandenburg.de/686.htm>.**

**Mit meiner Unterschrift erteile ich mein Einverständnis. Ich bestätige, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde oder ich im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung eines anderen Bundeslandes bin.**

**Ich habe das Recht, mein Einverständnis zum oben Genannten zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.**

**Die Hinweise der Luftsicherheitsbehörde im Antrag (Seite 3) habe ich zur Kenntnis genommen.**

**!! Achtung !! Attention !!**

**! OHNE beigefügte Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses erfolgt keine Bearbeitung!  
! WITHOUT attached copy of your identity card or passport will not be processed!**

.....  
Datum

.....  
Antragsteller (Unterschrift), + ggf. Erziehungsberechtigte/r + Kopie PA

.....  
Bestätigung der Flugschule bei Flugschülern (Datum/ Stempel/ Unterschrift)